

1. Änderungsbeschluss
zur Jahresgeschäftsverteilung 2019

I.

[...]

II.

Aus diesen Anlässen beschließt das Präsidium:

1.

Bei der Anpassung der Verteilung der Ziffern der Zivil-Vorschaltlisten A1, A2 und A3 verbleibt es grundsätzlich bei der gegenwärtig bestehenden Regelung. Insbesondere wird der Berechnung nach wie vor die durchschnittliche Besetzung der Kammern im sog. Berechnungsquartal zu Grunde gelegt. Die Berechnungsweise wird allerdings teilweise modifiziert. Insoweit ist bei den Zivilkammern der dreifache Arbeitskraftanteil der oder des jeweiligen Vorsitzenden (sog. Deckelungsbetrag) zu berücksichtigen. Bis zum Erreichen des Deckelungsbetrages werden die einer Zivilkammer zur Verfügung stehenden tatsächlichen Gesamtarbeitskraftanteile – wie bisher – voll gezählt. Liegen die einer Kammer zur Verfügung stehenden tatsächlichen Gesamtarbeitskraftanteile über dem Deckelungsbetrag, wird der den Deckelungsbetrag übersteigende Wert (sog. Überhang) mit 50% in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung der Vorschaltliste sind in diesen Fällen der Deckelungsbetrag addiert um 50% des Überhangs in die Berechnung einzustellen.

2.

Richterin Rose wird ab dem 01.02.2019 der 4. Zivilkammer zugewiesen. Richter Schäfer wird ab dem 01.02.2019 der 10. Zivilkammer zugewiesen. Richter Labenski wird ab dem 01.03.2019 der 3. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Als Unterstützung der 4. und 10 Zivilkammer bei der Pilotierung der führenden elektronischen Akte werden Richterin Rose und Richter Schäfer bei der Berechnung der Zivil-Vorschaltlisten A1, A2 und A3 in den ersten drei Monaten ihrer Tätigkeit jeweils mit 0,25 AKA anstatt mit 0,75 AKA in Ansatz gebracht.

4.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) soll von der Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes bei dem hiesigen Landgericht weiterhin abgesehen werden, denn ein praktischer Bedarf, der über den vereinzelt Ausnahmefall hinausgeht, besteht nicht.

5.

Die Regelung unter B. II. 16. im Jahresgeschäftsverteilungsplan wird wie folgt neu gefasst:

- a) Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die Zuständigkeit einer Zivilspezialkammer neben einer allgemeinen Zivilkammer ergibt, folgt die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren aus der die Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend.
- b) Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die Zuständigkeit mehrerer Zivilspezialkammern für einzelne dieser Ansprüche ergibt, folgt die Zuständigkeit für das Verfahren aus der Zuständigkeit für den in der Klagebegründung zuerst genannten, eine Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend. Betrifft ein in der Klageschrift genannter Anspruch oder eine dort genannte Anspruchsgrundlage eine gesetzliche Sonderzuständigkeit im Sinne des § 72a Satz 1 GVG ist in jedem Falle die Kammer zuständig, der die betreffende gesetzliche Sonderzuständigkeit zugewiesen ist.

Hagen, den 30.01.2019

Das Präsidium des Landgerichts

(Prof. Dr. Coburger)	(Zimmermann)	(Wrenger)
(Niggemann)	(Teich)	(Dr. Voigt)
(Kühtz)	(Papajewski)	(Höhm)